

Kompaktinformation

SACHGEBIET

HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion

- Rechtsgrundlage:** ▶ Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20j SGB V als Anlage 33 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)
- GOP:** ▶ GOP 01920 bis 01922 des EBM
- Antragstellung:** ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**
- Fachliche Nachweise:** ▶ Genehmigung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/Aids zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion/Aids-Erkrankung (§ 4 Abs.1) oder
- ▶ Fachärzte für
- Allgemeinmedizin
 - Innere Medizin
 - Kinder- und Jugendmedizin
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Urologie
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten und
 - eine mindestens 16-stündige Hospitation in einer ambulanten oder stationären Einrichtung zur Betreuung von HIV-/Aids-Patienten
 - fachliche Kompetenz durch Präsenz bei der Behandlung von mindestens 15 Patienten mit HIV/Aids und/oder mit Präexpositionsprophylaxe (PrEP) im Rahmen der bisherigen Tätigkeit oder durch Hospitation
 - 8 Fortbildungspunkte im Bereich „HIV/Aids“ und sexuell übertragbaren Infektionen innerhalb eines Jahres vor Antragstellung
- ▶ Die ambulante Einrichtung zur medizinischen Betreuung von HIV-Patienten muss unter Leitung eines Arztes stehen, der über die Genehmigung zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion/Aids-Erkrankung verfügt.
- ▶ In einer stationären Einrichtung müssen innerhalb eines Jahres regelmäßig durchschnittlich mindestens 50 HIV-/Aids-Patienten pro Quartal medizinisch betreut werden.
- ▶ zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung sind von teilnehmenden Ärzten nach § 4 Abs. 2 gegenüber der KVT Nachweise erforderlich:

SACHGEBIET

HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion

- die selbständige Betreuung von jährlich durchschnittlich 10 Personen mit PrEP mit Beginn der Genehmigungs-erteilung
- 8 Fortbildungspunkte im Bereich HIV/Aids und PrEP, 4 davon durch präsenzpflichtige Maßnahmen

Weitere Informationen:

- ▶ Anspruch auf die Behandlung haben Versicherte mit einem substantziellen HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- ▶ zu Versicherten mit einem substantziellen HIV-Infektionsrisiko zählen folgende Personen:
 - Männer, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben oder Transgender-Personen mit der Angabe von analem Geschlechtsverkehr ohne Kondom innerhalb der letzten 3 bis 6 Monate und/oder voraussichtlich in den nächsten 12 Monaten bzw. einer stattgehabten sexuell übertragbaren Infektion in den letzten 12 Monaten
 - serodiskordante Konstellationen mit einer/einem virämisch HIV-positiven Partner/in ohne antiretrovirale Therapie (ART), einer nicht suppressiven ART oder in der Anfangsphase einer ART (HIV-RNA, die nicht schon 6 Monate unter 200 RNA-Kopien/ml liegt)
 - nach individueller und situativer Risikoprüfung drogeninjizierende Personen ohne Gebrauch steriler Injektionsmaterialien
 - nach individueller und situativer Risikoprüfung Personen mit Geschlechtsverkehr ohne Kondom mit einer/einem Partner/in, bei der/dem eine undiagnostizierte HIV-Infektion wahrscheinlich ist (z. B. einem/einer Partner/in aus Hochprävalenzländern oder mit risikoreichen Sexualpraktiken)

ANSPRECHPARTNER

▶ Abt. Qualitätssicherung:

Beate Reichenbacher
Telefon: **03643 559-716**
E-Mail: qs@kvt.de